

Verfahren: Offenes Verfahren nach VOB/A Abschnitt 2

Ref.-Nr.: SV-CMÜ-260630-001
Objekt: WZWA1: Werkswohnungsbau Westend-/Zschokkestraße WA1, München
Leistung: Holzfassade, Fenster, Außentüren
Auftragsart: Einzelauftrag

München, den 30.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen die Vergabe der oben bezeichneten Leistungen **im Namen und auf Rechnung der Stadtwerke München GmbH** und möchten Sie um Einreichung eines Angebotes bitten.

Reichen Sie das Angebot **elektronisch in Textform** über das Lieferantenportal bei Stadtwerke München GmbH, Einkauf Bau- und Infrastrukturleistungen, Emmy-Noether-Str. 2, D-80992 München ein. **Schriftliche Angebote sind ausgeschlossen.** Bei einer Bietergemeinschaft (BG) ist das Angebot vom bevollmächtigten Vertreter der BG, ergänzt durch die Angebotsunterlagen der einzelnen BG-Mitglieder, einzureichen.

Dieses Dokument beinhaltet noch die **Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-VOB)** sowie **Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-VOB)**. Die Ausführungstermine der Leistung entnehmen Sie bitte aus Ziffer 1 der BVB-VOB.

Als **spätesten Einreichungstermin für ihr Angebot** haben wir uns vorgemerkt:

01.09.2026 14:00:00

An ihr Angebot halten Sie sich dann bis zum 31.10.2026 gebunden (= **Bindefrist**).

1. Zugang zu Vergabeunterlagen im Lieferantenportal

Die Vergabeunterlagen sind in das Verzeichnis „**Dokumente**“ des Events mit Referenznummer: SV-CMÜ-260630-001 im Lieferantenportal eingestellt. Im Verzeichnis „**Angebotsabgabe**“ befindet sich zudem ein Onlinefragebogen.

Nicht in den Vergabeunterlagen enthalten sind folgende im Auftragsfall mitgeltende Vertragsbedingungen:

- die **Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)**
- die **Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe: 2016**

Dies gilt auch für:

- die **Bürgschaftsformblätter** und die **Allgemeinen Bedingungen für Sicherheitsleistungen (ABS)** gemäß Ziffer 5 BVB-VOB,
- die **Änderungsmeldung (ÄM)** gemäß Ziffer 6.7 BVB-VOB

welche bei Bedarf über den Punkt „Weitere Dokumente“ unseres Download-Centers zu beziehen sind. Die URL des Download-Centers lautet:

<https://www.swm.de/unternehmen/einkauf/download-center>

Folgende Vergabeunterlagen können nur nach Vereinbarung eingesehen werden:

Keine

2. Einzureichende Angebotsunterlagen

Die in den Vergabeunterlagen enthaltene Anleitung zur Systembedienung, soll Ihnen bei der Erstellung des Angebotes behilflich sein.

Für die elektronische Einreichung des Angebots müssen Sie zuerst bei uns die Freischaltung der Vergabeunterlagen möglichst über das Lieferantenportal mit Angabe der Referenznummer SV-CMÜ-260630-001 anfordern. Für eine gegebenenfalls hierzu noch erforderliche Erst-Registrierung verweisen wir auf das ebenfalls im Download-Center unter „Informationen zum SWM Lieferantenportal“ eingestellte Benutzerhandbuch. Erst nach Freischaltung der Vergabeunterlagen können wir Sie über etwaige Änderungen an den Vergabeunterlagen oder Auskünfte zu den Vergabeunterlagen informieren. Die Kommunikation verläuft in der Hinsicht ausschließlich über das Lieferantenportal.

Bitte beachten Sie unbedingt, dass die elektronische Angebotseinreichung erst nach Anklicken der Schaltfläche: **„Angebot verbindlich abgeben“** im Event des Lieferantenportals abgeschlossen ist. **Erfolgt dies nicht, gilt das Angebot als nicht eingereicht und wird nicht berücksichtigt.**

2.1 Angebotsformblätter

Unter den Vergabeunterlagen befinden sich Angebotsformblätter als elektronisch ausfüllbare Wordformulare, die für das Angebot auszufüllen und soweit erforderlich zu unterzeichnen sind. Laden Sie diese im Zuge der Angebotsabgabe in das Verzeichnis: **„Lieferantenuploads“** des o.g. Events hoch.

Die Vergabeunterlagen enthalten zusätzlich noch - Fragebögen zur Eignung - als elektronisch ausfüllbare Wordformulare.

2.2 Onlinefragebogen

Ein auszufüllender **Onlinefragebogen: Ergänzung zum Angebotsschreiben** befindet sich im Verzeichnis **„Angebotsabgabe“**.

2.3 Ergänzende Angebotsunterlagen

Zusätzlich bitten wir Sie noch nachfolgende Angebotsunterlagen in das Verzeichnis: **„Lieferantenuploads“** hochzuladen. Die betreffenden Unterlagen sind angekreuzt.

☒ **Leistungsbeschreibung** in Textform

Reichen Sie bitte eine bepreiste und mit den erforderlichen Bieterangaben versehene Leistungsbeschreibung in Textform Mittels Upload in das Verzeichnis: „Lieferantenuploads“ ein. Eine selbst gefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses mit ihren Preisen ist zulässig. Die von uns übergebene Langfassung der Leistungsbeschreibung nebst Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

Wenn von uns auch eine Datenaustauschdatei in der Kennung 83 nach GAEB in das Event eingestellt wurde, bitten wir Sie ihre Angebotspreise ergänzend als Datenaustauschdatei in der Kennung 84 bzw. ggfs. 85 (Nebenangebote) dem Angebot beizufügen. Die Datenaustauschdatei dient im Zuge der Angebotsbewertung lediglich als Arbeitsmittel. Sie ersetzt daher nicht die Abgabe der Leistungsbeschreibung in Textform.

In der Leistungsbeschreibung oder den zugehörigen Anlagen können weitere Angaben, Erklärungen und Nachweise gefordert werden, die im Einzelnen hier nicht aufgeführt sind. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Erstellung des Angebotes.

☒ **Aufgliederung der Einheitspreise**

Das zugehörige für das Angebot auszufüllende Formblatt ist gesondert den Vergabeunterlagen beigelegt und wird im Auftragsfall nicht Vertragsbestandteil.

☐ **Optionales Angebot für Instandhaltung**

Wir bitten Sie auf Grundlage der beigelegten Leistungsbeschreibung für Instandhaltung auch um **Einreichung eines gesonderten optionalen Instandhaltungsangebotes** für die vertragsgegenständliche Anlage. Das zu diesem Zweck in den Angebotsformblättern

nach 2.1 enthaltene Angebotsschreiben für Instandhaltung ist ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen. Ansonsten sind keine weiteren Unterlagen für das Instandhaltungsangebot erforderlich.

An ihr Instandhaltungsangebot halten Sie sich bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Abnahme der Anlage gebunden. Die Beauftragung der Instandhaltung erfolgt voraussichtlich mit gesonderter Bestellung durch die für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle. Ein Anspruch auf Beauftragung der Instandhaltung besteht nicht.

Die maßgeblichen **Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Instandhaltung (AEINST)**, Stand 05/2024 finden Sie ebenfalls in unserem Download-Center.

☒ **Eigenerklärung Russlandbezug**

Bitte beachten sie, dass sich aus den Teilnahmebedingungen des Abschnitts 5.1.9 der Auftragsbekanntmachung zusätzliche Angaben, Erklärungen und Nachweise zur Fachkunde und Leistungsfähigkeit (Eignung) ergeben können, die für das Angebot erforderlich sind.

Soweit sich im Übrigen unsererseits Zweifel und Bedenken bezüglich einzelner Angaben, Erklärungen und Nachweise ihres Angebotes ergeben, behalten wir uns die Vorlage von weiteren geeigneten Unterlagen zu deren Aufklärung vor.

3. Vertragsunterlagen die nicht dem Angebot beigelegt werden müssen

Sämtliche übergebene Vertragsunterlagen, in denen von Ihnen keine Angaben und Erklärungen gefordert werden, müssen nicht dem Angebot beigelegt werden. Dies gilt insbesondere für sämtliche Anlagen zur Leistungsbeschreibung bei denen dies zutrifft sowie auch die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-VOB) und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-VOB).

4 Weitergehende Informationen

4.1 Auskünfte zu den Vergabeunterlagen und zur Systembedienung

Auskünfte im Zusammenhang mit den Vergabeunterlagen werden erteilt von:

Name: Horst Wiedmeyer

Telefon-Nr.: +49 89 2361- 2223

Verwenden Sie bitte die Nachrichtenfunktion des Lieferantenportals.

Bitte weisen Sie uns unverzüglich darauf hin, wenn die Vergabeunterlagen nach ihrer Auffassung Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler enthalten.

Damit sichergestellt ist, dass unsere Auskünfte gegebenenfalls auch den anderen Bietern rechtzeitig mitgeteilt werden können, sollten ihre Hinweise und Rückfragen zu den Vergabeunterlagen bis spätestens 7 Kalendertage vor Ablauf des Einreichungstermins für Angebote bei uns eingehen. Die Bearbeitung und Beantwortung späterer Hinweise und Rückfragen kann in der Regel nicht mehr erfolgen.

Eine persönliche Unterstützung bei **Fragen zur Systembedienung** erhalten Sie unter der nachfolgenden Telefon-Nummer: **+49 89 278257-208**.

4.2 Ortsbesichtigung

Anfragen wegen einer Ortsbesichtigung sind zu richten an:

Name: Barbara Mittermeier

Telefon-Nr.: +49 89 2361-2280

Wir empfehlen Ihnen sich vor Abgabe des Angebots über alle örtlichen Verhältnisse zu informieren, sofern dies für die Preisermittlung und für die Ausführung der Leistung bedeutsam sein kann.

5 Auftragspezifische Teilnahmebedingungen des Vergabeverfahrens

5.1 Verfahren

Das Vergabeverfahren Offenes Verfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, VOB Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A, Abschnitt 2).

5.2 Losaufteilung

Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten:

- ☒ nein
☐ ja, Angebote können abgegeben werden für alle Lose

Bedingungen für die Abgabe von Losen:

- ☐ An einen Bieter werden maximal Los(e) vergeben

Unter Berücksichtigung der angegebenen maximalen Anzahl von Losen, die ein Bieter erhalten kann, wird diejenige Kombination von Angeboten ausgewählt, die insgesamt nach Maßgabe der festgelegten Zuschlagskriterien am wirtschaftlichsten ist.

5.3 Nebenangebote

- ☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen.
☐ Nebenangebote sind zugelassen, unter folgenden Voraussetzungen:
☐ Nebenangebote sind nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen
☐

5.4 Datenaustausch der Leistungsbeschreibung nach GAEB

Eine von uns als Datenaustauschdatei in der Kennung 83 nach GAEB mit den Vergabeunterlagen übergebene Leistungsbeschreibung gilt lediglich als Arbeitsmittel. Bei Abweichungen zwischen der in Vergabeunterlagen enthaltenen Textform der unbepreisten Leistungsbeschreibung und der Datenaustauschdatei gilt die Textform der Leistungsbeschreibung.

5.5 Auftragsvergabe

Die Auftragsvergabe erfolgt an das wirtschaftlich günstigste Angebot. Die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgt auf Grundlage

- ☒ des Kriteriums Preis (Wertungssumme des Angebots), Gewichtung 100%
☐ folgender Kriterien:

Angebotsbezogene monetäre Kriterien

Gew.

- ☐ Preis (Wertungssumme des Angebots) %

Angebotsbezogene qualitative, umweltbezogene, soziale Kriterien

Gew.

- ☐ %

Die Wertungssummen der Angebote werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, unter Berücksichtigung von wertbaren Preisnachlässen sowie von Bedarfspositionen (Eventualpositionen). Die Entscheidung über die Ausführung von Alternativpositionen (Wahlpositionen) und damit die Berücksichtigung bei der Ermittlung der Wertungssummen erfolgt in der Regel vor Auftragserteilung.

Sofern der Preis (Wertungssumme des Angebots) nicht das einzige Kriterium zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots ist, gelten bezüglich der Zuschlagskriterien folgende ergänzende Festlegungen:

- Die Angebote werden im Rahmen einer vergleichenden Angebotswertung (= Bewertung eines Angebotes als solches und in Relation zu den übrigen Angeboten) anhand der angegebenen Zuschlagskriterien bewertet.

- Die Bewertung des Preises (Wertungssumme des Angebots) sowie etwaiger weiterer monetären Kriterien erfolgt mit folgender Methode:

5 Punkte	erhält das wertbare Angebot mit dem niedrigsten Preis
0 Punkte	erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktbewertung für dazwischen liegende Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma.

- Die Bewertung von qualitativen, umweltbezogenen und/oder sozialen Zuschlagskriterien erfolgt auf einer Skala von ungenügend (0 Punkte) über mangelhaft (1 Punkt), ausreichend (2 Punkte), befriedigend (3 Punkte) und gut (4 Punkte) bis zu sehr gut (5 Punkte).

6 Allgemeine Teilnahmebedingungen des Vergabeverfahrens

6.1 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

6.2 Angebot

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Onlinefragebögen und Vordrucke sind zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem vom Auftraggeber angegebenen Ablauf der Einreichungsfrist für Angebote einzureichen. Ein nicht form- und/oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

Im Verhandlungsverfahren (nicht im offenen Verfahren und im nicht offenen Verfahren) steht es dem Bieter frei mit seinem Erstangebot technische, kommerzielle und /oder vertragliche Änderungswünsche zu den Vergabeunterlagen zu unterbreiten. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz sind die Änderungswünsche gesondert zusammenzustellen und als solche zu kennzeichnen. Der Auftraggeber wird unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes entscheiden, ob Änderungswünsche aufgegriffen werden und/oder die Vergabeunterlagen entsprechend den Änderungswünschen angepasst werden. Ein Anspruch auf Berücksichtigung von Änderungswünschen durch den Auftraggeber besteht nicht.

Angaben, Erklärungen und Nachweise, die vom Auftraggeber nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Alle Preise sind in Euro, ohne Umsatzsteuer, anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vorhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

Die vom Bieter mit dem Angebot beigebrachten Angaben, Erklärungen und Nachweise werden vertraulich behandelt und nur für Zwecke des Vergabeverfahrens verwendet. Sie bleiben

beim Auftraggeber und werden nicht zurückgegeben.

6.3 Nebenangebote

Soweit Nebenangebote zugelassen sind, müssen Sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

Nebenangebote, die vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6.4 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt wird,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind,
- in der der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- in der erklärt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Sofern nicht im Offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Einladung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6.5 Unteraufträge

Beabsichtigt der Bieter (Teil)-Leistungen von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen, muss er Art und Umfang dieser (Teil)-Leistungen in seinem Angebot bezeichnen.

Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers zu einem von diesem bestimmten Zeitpunkt die Namen der Unterauftragnehmer anzugeben und nachzuweisen, dass ihm deren erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen. Er hat zu diesem Zweck entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unterauftragnehmer vorzulegen.

6.6 Bindefrist

Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

6.7 Ablauf des Vergabeverfahrens

Die Öffnung der Angebote erfolgt unter Ausschluss der Bieter oder Ihrer Bevollmächtigten. Eine Bekanntgabe der Angebotspreise erfolgt nur im offenem und nichtoffenem Verfahren, dagegen nicht im Verhandlungsverfahren.

Der Auftraggeber kann Aufklärung zum Angebot verlangen. Im Rahmen der Aufklärungen informiert er sich über die Fachkunde und Leistungsfähigkeit (Eignung) der Bieter, insbesondere die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit; das Angebot selbst; etwaige Nebenangebote; die geplante Art der Durchführung; etwaige Ursprungsorte oder Bezugsquellen von Stoffen oder Bauteilen; die Angemessenheit der Preise, wenn nötig durch Einsicht in die Preisermittlungen (Kalkulationen)

Im Verhandlungsverfahren behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben und keine Verhandlungen durchzuführen. Sofern der Zuschlag nicht auf ein Erstangebot erteilt werden soll, werden mit denjenigen Bietern Verhandlungen aufgenommen, deren Angebot auf Grundlage der festgelegten Zuschlagskriterien

für einen Vertragsschluss hinreichend aussichtsreich ist. Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Bieterkreis auf der Grundlage einer Zwischenbewertung von einzureichenden Folgeangeboten phasenweise zu verringern. Die Folgeangebote basieren auf den Erkenntnissen und Festlegungen aus den bisherigen Verhandlungen. Deren Bewertung erfolgt nach den festgelegten Zuschlagskriterien

Kosten die dem Bieter im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an dem Vergabeverfahren entstehen werden nicht erstattet.

6.8 Angaben, Erklärungen und Nachweise bei offenem Verfahren

Präqualifizierte Bieter können im offenen Verfahren den Nachweis der Fachkunde und Leistungsfähigkeit (Eignung) für die zu vergebende Leistung auch durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) führen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Ausländische Unternehmen, in deren Herkunftsland geforderte Unterlagen nicht erhältlich sind, können vergleichbare Dokumente der zuständigen Behörden oder Stellen ihres Herkunftslandes unter Beifügung einer in die deutsche Sprache angefertigten Übersetzung vorlegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, zu vorgelegten Kopien von Unterlagen die jeweiligen Originale bzw. amtlich beglaubigte Kopien anzufordern.

6.9 Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe) bei offenem Verfahren

Der Bieter kann sich im offenen Verfahren zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten anderer Unternehmen stützen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen (Eignungsleihe). Der Bieter hat den Namen, die Kontaktdaten sowie den gesetzlichen Vertreter dieser Unternehmen anzugeben und nachzuweisen, dass ihm im Auftragsfall die erforderlichen Kapazitäten dieser anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und dass diese Unternehmen geeignet sind. Er hat entsprechende verpflichtende Zusagen dieser Unternehmen vorzulegen. Für den Nachweis der Eignung sind Angaben, Erklärungen und Nachweise dieser Unternehmen insoweit vorzulegen, als die Bezugnahmen auf deren Leistungsfähigkeit erfolgt.

Nimmt der Bieter im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen der Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsdurchführung haften. Die Haftungserklärung ist gemeinsam mit der verpflichtenden Zusage abzugeben.

Die Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen für die berufliche Befähigung (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 lit. e VOB/A EU) oder die einschlägige berufliche Erfahrung (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 lit. a und b VOB/A EU) ist nur möglich, wenn diese anderen Unternehmen zugleich die (Teil-)Leistungen als Unterauftrag ausführen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

6.10 Einlegung von Rechtsbehelfen

Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB). Ein Nachprüfungsantrag ist zudem unzulässig, soweit der Antrag erst nach Zuschlagserteilung gestellt wird (§ 168 Abs. 2 Satz 1 GWB). Die Zuschlagserteilung ist möglich 10 Kalendertage nach Absendung (elektronisch oder per Fax) der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung (§ 134 GWB).

Die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags setzt ferner voraus, dass der Antragsteller die geltend gemachten Vergabeverstöße, soweit diese vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt wurden, innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen, soweit die Vergabeverstöße aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung, Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe, gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 3 GWB).

Die Möglichkeit zur Beantragung einer vergaberechtlichen Nachprüfung ist gegeben bei:

Regierung von Oberbayern - Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, D-80538 München

Freundliche Grüße

Stadtwerke München GmbH

Einkauf Bau- und Infrastrukturleistungen

Dieses Schreiben ist maschinell gefertigt und ohne Unterschrift wirksam

Besondere Vertragsbedingungen

Ref.-Nr.: SV-CMÜ-260630-001

Objekt: WZWA1: Werkswohnungsbau Westend-/Zschokkestraße WA1, München

Leistung: Holzfassade, Fenster, Außentüren

1 Ausführungsfristen

☒ Ausführungsfristen des Einzelauftrags (§ 5)

1.1. Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung

Bei Vorliegen von tatsächlichen, zum Zeitpunkt der Angebotslegung nicht vorhersehbaren und auch nicht durch billigerweise zu erwartende Sorgfalt zu verhindernde Behinderungen durch die Pandemie können Vertragsfristen um den Zeitraum der Behinderung verlängert werden.

1.1.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am
- ☐ in der Kalenderwoche (KW) , spätestens am letzten Werktag dieser KW
- ☒ innerhalb von 12 Werktagen (WT) nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird voraussichtlich bis zum 11.11.2026 zugehen.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

1.1.2 Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☐ am
- ☐ innerhalb von Werktagen (WT) nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ innerhalb von **598 Kalendertagen (KT) – (voraussichtlich am: 14.07.2028)**
- ☐ in der Kalenderwoche (KW) , spätestens am letzten Werktag dieser KW
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung

☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen:

Vorlage der M+W-Planung, 1. Paket / Gebäude A zur Prüfung durch den AG	spätestens 29 Kalendertage (KT) nach Ausführungsbeginn
Ausführungsbeginn Montage vor Ort Gebäude A	132 Kalendertage (KT) nach Ausführungsbeginn
Fertigstellung Holz-Fertig-Elementfassade mit Festerelemente und VHF inkl. Nachlauf Fassadenverkleidung/Passstücke Gebäude A über alle Geschosse	206 Kalendertage (KT) nach Ausführungsbeginn
Fertigstellung Holz-Fertig-Elementfassade mit Festerelemente und VHF inkl. Nachlauf Fassadenverkleidung/Passstücke Gebäude B über alle Geschosse	255 Kalendertage (KT) nach Ausführungsbeginn
Fertigstellung Holz-Fertig-Elementfassade mit Festerelemente und VHF inkl. Nachlauf Fassadenverkleidung/Passstücke Gebäude C über alle Geschosse	304 Kalendertage (KT) nach Ausführungsbeginn
Fertigstellung Holz-Fertig-Elementfassade mit Festerelemente und VHF inkl. Nachlauf Fassadenverkleidung/Passstücke Gebäude D über alle Geschosse	353 Kalendertage (KT) nach Ausführungsbeginn

Fertigstellung Holz-Fertig-Elementfassade mit Fens-
terelemente und VHF inkl. Nachlauf Fassadenverklei-
dung/Passstücke Gebäude E über alle Geschosse

416 Kalendertage (KT)
nach Ausführungsbe-
ginn

☐ **Beginn des Rahmenvertrages und Ausführungsfristen von Einzelaufträgen**

- 1.1 Der Rahmenvertrag beginnt zu dem im Auftragsschreiben genannten Zeitpunkt. Die Laufzeit des Rahmenvertrags ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 1.2 Die Beauftragung der auf dem Rahmenvertrag beruhenden Einzelaufträge erfolgt über gesonderte schriftliche Mitteilungen des Auftraggebers (Abruf). In dringenden Fällen können für unaufschiebbare Arbeiten Einzelaufträge mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich schriftlich vom Auftraggeber bestätigt. Die Ausführungsfrist sowie Art und Umfang der anfallenden Leistungen werden mit Beauftragung eines Einzelauftrages näher bestimmt. Nach Beauftragung ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, unverzüglich mit der Ausführung zu beginnen. Der Auftragnehmer hat die im Einzelauftrag geforderten Leistungen fristgemäß auszuführen.

2 Vertragsstrafen (§ 11)

- 2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:
 - ☐ € (ohne Umsatzsteuer)
 - ☐ Prozent der Abrechnungssumme in objektiv richtiger Höhe ohne Umsatzsteuer;Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Abrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
- 2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der Abrechnungssumme in objektiv richtiger Höhe (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Rechnungen (§ 14)

- 3.1 Alle Rechnungen sind bei der im Auftragsschreiben als Rechnungsempfänger bezeichneten Stelle des Auftraggebers unter Angabe der auf den Auftragsschreiben genannten Bestellnummer einzureichen.
- 3.2 Rechnungen sind ihrem Zweck entsprechend und gemäß den vertraglich vereinbarten Abrechnungsmodalitäten als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 3.3 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - ggf. abgekürzt - des Leistungsverzeichnisses aufzuführen.
- 3.4 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- 3.5 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 3.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber mit jeder Rechnung folgende Angaben zu übermitteln:
 - das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt sowie

- die Steuernummer des Auftragnehmers.

Liegt dem Auftraggeber bei der Prüfung einer vom Auftragnehmer vorgelegten Rechnung für Bauleistungen eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vor, wird der geprüfte Zahlungsbetrag - vorbehaltlich sonstiger Vereinbarungen – in voller Höhe an den Auftragnehmer überwiesen.

Liegt dem Auftraggeber bei der Prüfung einer vom Auftragnehmer vorgelegten Rechnung für Bauleistungen keine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vor, wird der Auftraggeber zwecks Erfüllung seiner Pflichten im Sinne der §§ 48 ff. des Einkommensteuergesetzes (EStG) von dem geprüften Zahlungsbetrag die Bauabzugssteuer in jeweils gültiger Höhe (derzeit 15 %) abziehen und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abführen, es sei denn, das Entgelt für die geschuldete Bauleistung zzgl. Umsatzsteuer übersteigt im laufenden Kalenderjahr die in § 48 Abs. 2 EStG genannten Obergrenzen voraussichtlich nicht.

4 Zahlung (§16)

- 4.1 Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B

- ☒ nicht verlängert.
☐ verlängert auf ... Tage.

- 4.2 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet, und zwar grundsätzlich im Überweisungsverkehr. Für Auslandsüberweisungen gilt, dass der Überweisende die Entgelte und Auslagen trägt, die in Deutschland anfallen, der Begünstigte die übrigen Entgelte und Auslagen (share-Regelung).

5 Sicherheitsleistung (§ 17)

- 5.1 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung

- ☒ Für die Vertragserfüllung ist Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheit ergibt sich aus Nummer 3.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-VOB).

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Vertragserfüllungsansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B):

- ☒ Nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche
☐ ...

Soweit zum jeweiligen Rückgabezeitpunkt Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind, darf der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

- 5.2 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☒ Für Mängelansprüche ist Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheit ergibt sich aus Nummer 3.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-VOB).

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B):

- ☒ Nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche. Soweit zu diesem Zeitpunkt die geltend gemachten Mängelansprüche des Auftraggebers noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
☐ ...

- 5.3 Für Sicherheitsleistungen und Hinterlegungen gelten ergänzend die Allgemeinen Bedingungen für Sicherheitsleistungen (ABS), Stand: 09/2018, mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer bei Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld den Sicherheitsbetrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen hat, über das Auftraggeber und Auftragnehmer nur gemeinsam verfügen können („Und-Konto“) und etwaige Zinsen dem Auftragnehmer zustehen.

Die ABS sowie die zugehörigen Bürgschaftsformblätter 421, 422 und 423 jeweils mit Stand: 01/2018 sind über Download beim Punkt „Sonstiges“ zu erhalten unter URL:

<https://www.swm.de/einkauf/download-center.html>

6 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 6.1 Der Auftragnehmer hat in eigener Verantwortung etwaige Nachunternehmer nach § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu koordinieren sowie die Anforderungen nach den §§5 und 6 der BaustellV zu erfüllen. Er hat den Namen des Koordinators dem Auftraggeber mitzuteilen.

6.2 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

- ☒ Für Mängelansprüche wird die Verjährungsfrist gemäß § 13 Abs. 4 VOB/B vereinbart
☐ Für Mängelansprüche wird folgende Verjährungsfrist vereinbart:
☐ ...

6.3 Abfall

Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel).

Der Auftragnehmer übernimmt für die in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle die Pflichten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie des Standes der Technik. Er führt die von ihm zu erbringenden Nachweise entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu sammeln und zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen, so dass jeweils eine möglichst hochwertige und wirtschaftliche Entsorgung durchgeführt werden kann.

Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber in prüffähiger Form zeitnah, jedoch spätestens mit der Schlussrechnung vorzulegen.

6.4 Wahlpositionen, Bedarfspositionen

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen.

6.5 Vorlage der Preisermittlung (Urkalkulation = Auftragskalkulation) nach Beauftragung

- ☐ Auf die Vorlage einer Urkalkulation nach Beauftragung wird verzichtet
☒ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Auftragschreibens seine vollständige Preisermittlung (Urkalkulation) für alle Vertragspositionen beim Auftraggeber elektronisch in Textform einzureichen. Die Einreichung erfolgt über das Lieferantenportal bei der Stadtwerke München GmbH, Einkauf Bau- und Ingenieurleistungen, Emmy-Noether-Str. 2, D-80992 München. Hierfür wird dem Auftragnehmer unverzüglich nach Auftragserteilung ein direkter Link zum Lieferantenportal des Auftraggebers zur Verfügung gestellt.

Die Preisermittlung wird vertraulich behandelt. Eine entsprechende Zugriffseinschränkung wird über das Lieferantenportal des Auftraggebers gewährleistet.

Sie ist nur dann vollständig, wenn die den Einheits- und Pauschalpreisen zugrundeliegenden Einzelkosten der Teilleistungen aufgeschlüsselt und nachvollziehbar hergeleitet worden sind. Dabei sind die Herstellungskosten (auch Fremdleistungen durch Unterauftragnehmer) zumindest folgendermaßen zu gliedern: Lohnkosten, Stoffkosten, Gerätekosten

und sonstige Kosten. Die Baustellengemeinkosten sind in ihre Kostenbestandteile aufzugliedern.

Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Preisermittlung sowie von Nachtrags- oder sonstigen Vergütungsforderungen des Auftragnehmers darf der Auftraggeber Einsicht in die hinterlegten Kalkulationsunterlagen nehmen. Werden seitens des Auftraggebers bei einer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit Abweichungen im Bezug zu den vorherigen Festlegungen festgestellt, kann er vom Auftragnehmer deren Überarbeitung innerhalb von 14 Kalendertagen verlangen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über eine erfolgte Einsichtnahme unterrichten.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Kalkulationsunterlagen innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach geleisteter Schlusszahlung zu löschen.

6.6 Vorlage von Preisgrundlagen für Stoffkosten

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Grundlagen für die Einheitspreise von Stoffkosten in Nachtragsangeboten vorzulegen (z.B. Lieferantenangebote oder -rechnungen).

6.7 Kommt es während der Ausführung aus Sicht des Auftragnehmers zu geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen, und haben diese Auswirkungen auf seinen Vergütungsanspruch, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen. Der Auftragnehmer soll sodann schnellstmöglich ein verbindliches Nachtragsangebot übermitteln. Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren und mit einem Index zur Kennzeichnung des Bearbeitungsstandes zu versehen. Sie sind getrennt nach den tatsächlich gegebenen Sachverhalten zu erstellen.

Der Auftragnehmer verwendet für die Nachtragseinreichung das vom Auftraggeber bereitgestellte „Deckblatt“. Dieses ist über Download unter dem Punkt „Weitere Dokumente“ zu erhalten, siehe URL:

<https://www.swm.de/einkauf/download-center.html>

Mit dem Nachtragsangebot ist die Herleitung der Auftragsänderung durch Gegenüberstellung der vertraglich geschuldeten Leistung und der tatsächlich erforderlichen Leistung unter Bezugnahme auf vertragliche Quellen sowie die Veranlassung für die Änderung darzulegen. Ferner sind die mit der Änderung verbundenen Auswirkungen auf den weiteren Bauablauf hinsichtlich Qualität, Termine und Kosten zu erläutern.

Hält der Auftragnehmer für die Erfüllung vorgenannter Pflichten die Mitwirkung des Auftraggebers für erforderlich, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

6.8 Der Auftraggeber kann gemäß § 1 Abs. 3, Abs. 4 VOB/B Änderungen und Ergänzungen der Leistungen verlangen. Die Vergütung für Leistungen, die auf Grundlage entsprechender Änderungsanordnungen des Auftraggebers vom Auftragnehmer erbracht werden, richtet sich nach § 2 Abs. 5, Abs. 6 VOB/B sowie den vertraglichen Vereinbarungen.

Zusätzliche Vertragsbedingungen

Ref.-Nr.: SV-CMÜ-260630-001
Objekt: WZWA1: Werkswohnungsbau Westend-/Zschokkestraße WA1, München
Leistung: Holzfassade, Fenster, Außentüren

1 Sicherung von Mindestlohnspflichten

Mindestlohnspflichten bestehen in der Baubranche aufgrund der geltenden allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge und aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG). Danach ist der Auftragnehmer verpflichtet, den zur Erfüllung seiner Vertragsleistungen eingesetzten eigenen Arbeitskräften tarifliche bzw. gesetzliche Mindestlöhne zu gewähren. Daneben haftet der Auftragnehmer gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz bzw. Mindestlohngesetz dafür, dass auch den auf seiner Baustelle von Nachunternehmen eingesetzten Arbeitskräften der Mindestlohn vergütet wird. Erhalten Arbeitskräfte, die zur Erfüllung von Vertragsleistungen des Auftragnehmers eingesetzt sind, für tatsächlich geleistete Arbeit den ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Lohn nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht, so hat der Auftragnehmer als sofort fällige Pflicht gegenüber dem Auftraggeber an alle betroffenen Arbeitskräfte die vorenthaltenen Löhne zu zahlen. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Kosten für Dolmetscherdienste sowie für anwaltliche Betreuung der betroffenen Arbeitskräfte zu erstatten und übliche Vorschüsse zu leisten. Bei begründetem Verdacht von Verstößen gegen die Mindestlohnspflichten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachzuweisen, dass alle Arbeitskräfte den ihnen zustehenden Mindestlohn auch tatsächlich erhalten haben; dies kann z.B. durch Testat eines Wirtschaftsprüfers erfolgen. Bis zum Nachweis der vollständigen Erfüllung der Mindestlohnspflichten ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen bis zu 5% der Auftragssumme zurückzubehalten.

2 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

3 Sicherheitsleistung

- 3.1 Ist nach den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-VOB) Sicherheit für die Vertragserfüllung vereinbart, beträgt sie fünf Prozent der Auftragssumme (netto, ohne Nachträge).
- 3.2 Ist nach den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-VOB) Sicherheit für Mängelansprüche vereinbart, beträgt sie zwei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen (netto) zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

4 Bürgschaften

- 4.1 Wird Sicherheitsleistung durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig den Formblättern des Auftraggebers entsprechen, und zwar für
- die Vertragserfüllung das Formblatt 421 „Vertragserfüllungsbürgschaft“, Stand: 01/2018
 - die Mängelansprüche das Formblatt 422 „Mängelansprachebürgschaft“, Stand: 01/2018
 - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt 423 „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“, Stand: 01/2018
- 4.2 Die Bürgschaftsurkunden müssen den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen (§ 17 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 VOB/B). Hierunter fallen ggf. folgende Erklärungen des Bürgen:
- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.

- Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
 - Gerichtsstand ist München, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.“
- 4.3 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.
- 4.4 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

5 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

6 Kommunikation

Auftragnehmer und Auftraggeber benennen vor Leistungsbeginn jeweils einen Ansprechpartner („Brückenkopf“) samt Vertreter. Dieser ist ausschließliche Kommunikationsschnittstelle zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Hiervon abweichende Kommunikationsregeln können im Einzelfall schriftlich vereinbart werden.

Der Brückenkopf auf Auftragnehmerseite koordiniert und steuert eigenverantwortlich die Personen auf Auftragnehmerseite, die zur Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber eingesetzt sind.

Wechsel in der Person des Ansprechpartners auf Auftragnehmerseite sind rechtzeitig anzukündigen.

7 Umgang mit wirtschaftlich sensiblen/vorteilhaften Informationen gem. § 6a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit für den Netzbetreiber oder für ein im Auftrag des Netzbetreibers tätiges Unternehmen die Anforderungen aus §6a EnWG einzuhalten.
- 7.2 Netzbetreiber im SWM Konzern ist die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG. Bei wirtschaftlich sensiblen Informationen handelt es sich im Wesentlichen um Informationen über Netznutzer oder potenzielle Netznutzer, wie z.B. Verbrauchs- oder Anschlussdaten.
- 7.3 Der Auftragnehmer wird keinerlei Informationen des Netzbetreibers (weder wirtschaftlich sensible noch wirtschaftlich vorteilhafte), die er im Rahmen seiner Tätigkeit erlangt, ohne dessen Zustimmung direkt oder indirekt an Dritte weiterleiten.
- 7.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über den vertraulichen Umgang mit wirtschaftlich sensiblen und wirtschaftlich vorteilhaften Informationen unterrichtet und zur Einhaltung angewiesen sind.

8 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10 Datenschutz, Auftragsverarbeitung, No-Spy-Klausel

- 10.1 Es gelten die jeweils aktuellen Datenschutzhinweise des Auftraggebers, die derzeit unter dem folgenden Link www.swm.de/datenschutz abrufbar sind und die dem Änderungsvorbehalt unterliegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, im Zusammenhang mit der Bestellung überlassene Daten des Auftragnehmers an verbundene Unternehmen des Auftraggebers im Sinne der §§ 15 ff. AktG für Zwecke der konzernweiten Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Bestellungen zu speichern. Hierzu gehören auch personenbezogene Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), wie z.B. Name und Kontaktinformationen der Ansprechpartner beim Auftragnehmer sowie ggf. deren Qualifikationsnachweise, Zeugnisse und Referenzen.

Nachdem es (z.B. für Compliance-Prüfungen, einschließlich einer Identifikationsprüfung und/oder eines Datenabgleichs mit Sanktionslisten) erforderlich sein kann, dass auch personenbezogene Daten von für den Auftragnehmer handelnden Personen oder weiteren Personen (u.a. Geschäftsführer*innen, Organe, wirtschaftlich Berechtigte, usw. des Auftragnehmers sowie ggf. solche von mit diesem wirtschaftlich verbundenen Unternehmen) verarbeitet werden, wird der Auftragnehmer die betroffenen Personen auf diese Datenschutzhinweise des Auftraggebers hinweisen.

- 10.2 Sofern der Auftragnehmer seine Leistungen als datenschutzrechtlich eigenständig Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO erbringt, gewährleistet er, die einschlägigen Datenschutzvorschriften einzuhalten. Er wird insbesondere die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich auf rechtmäßige Weise und zweckgebunden für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen verarbeiten, ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz treffen und diese dem Auftraggeber auf Anforderung nachweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über jede Verletzung des Schutzes der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten unverzüglich, spätestens aber 24 Stunden nach Bekanntwerden, zu unterrichten.
- 10.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Mitarbeitenden zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO verpflichtet sind.
- 10.4 Sofern der Auftragnehmer oder für diesen tätige Personen vom Auftraggeber Hard-/Software und/oder (Remote-)Zugriff auf IT-Systeme des Auftraggebers und/oder Zugangsdaten erhalten, muss der Auftragnehmer die Geltung der jeweils aktuellen „Regelungen zur Nutzung von IT-Systemen für Externe“ des Auftraggebers schriftlich akzeptieren. Zusätzlich müssen diese für den Auftragnehmer tätigen Personen den Empfang von Hard-/Software bzw. von Zugangsdaten durch Unterzeichnung dieses Dokuments quittieren.

Die „Regelungen zur Nutzung von IT-Systemen für Externe“ sind online im Download-Center verfügbar: <https://www.swm.de/home/einkauf/download-center>.

- 10.5 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen frei von Funktionen sind, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit des Geschäftsbetriebs (insbesondere ITK-Infrastruktur oder Teile davon) des Auftraggebers gefährden oder den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch
- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
 - Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder

- Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung gefordert noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert wurde.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unerwünscht mögliche Aktivitäten transparent zu beschreiben und auf nicht eindeutig erkennbare unerwünscht mögliche Aktivitäten einer Funktion hinzuweisen.

Verstößt der Auftragnehmer gegen Pflichten aus diesem Absatz, kann der Auftraggeber seine vertraglichen und gesetzlichen Rechte geltend machen. Erzielt der Auftragnehmer durch den Verstoß Erlöse, ist der Auftragnehmer zudem verpflichtet, diese Erlöse gegenüber dem Auftraggeber offenzulegen und an den Auftraggeber auszukehren.

- 10.6 Soweit Leistungen des Auftragnehmers Funktionen enthalten, die Betriebs- und Maschinendaten (über den laufenden Betrieb, über Ruhestandszeiten, usw.) speichern und/oder an den Auftraggeber oder an Dritte übermitteln können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese nicht-personenbezogenen Betriebs- und Maschinendaten auszuwerten, zu verarbeiten und für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist und solange der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht.

Dem Auftragnehmer stehen – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - kein Eigentum oder sonstige Rechte, insbesondere Nutzungs- oder Verwertungsrechte, an diesen Daten zu und diese Daten dürfen insbesondere nicht für "Big-Data-Zwecke", wie z.B. der Datensammlung, der Erstellung von Datenbanken oder dem Durchführen von Daten-Analysen, verwendet werden.

Eine Übermittlung und/oder Weitergabe von solchen Daten an Dritte, z.B. für Referenz- und Vergleichszwecke, ist unzulässig.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gespeicherten und/oder übermittelten Betriebs- und Maschinendaten, ohne zusätzliches Entgelt, an den Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Daten in seinem Konzernbereich uneingeschränkt zu nutzen.

Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an den gespeicherten und/oder übermittelten Betriebs- und Maschinendaten und gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

11 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird München vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen.

12. Compliance

- 12.1 Anti-Korruption, Prävention von Geldwäsche, Betrug und Kartellverstöße.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche organisatorische Maßnahmen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu ergreifen, damit diese nicht gegen jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften bzgl. Korruption (einschließlich sämtlicher Formen von Vorteilsgewährung/-annahme und Bestechung/Bestechlichkeit), Geldwäsche, Betrug und das Kartellrecht verstoßen. Dies umfasst insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung, dass Mitarbeitern des Auftraggebers keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten werden oder Dritte zu vorstehend genannten Handlungen angestiftet bzw. zur Beihilfe aufgefordert werden und dass Mitarbeiter des Auftragnehmers keine Rechtsverstöße in Bezug auf das geltende Kartellrecht begehen und dulden.

Der Auftragnehmer erklärt nach bestem Wissen und Gewissen, dass es aktuell und in den letzten fünf Jahren keine Ermittlungsverfahren und/oder Verurteilungen in Bezug auf korruptes Handeln, Geldwäsche oder Betrug gegen den Auftragnehmer, seine Organe und leitenden Angestellten gegeben hat. § 125 GWB und die Möglichkeit der Selbstreinigung zur Vermeidung eines Ausschlusses bleiben hiervon unberührt.

(Rück-)zahlungen werden grundsätzlich ausschließlich an den Auftragnehmer selbst und eine auf den Auftragnehmer lautende Bankverbindung geleistet. Abweichungen hiervon sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und auch nur dann möglich, sofern der Auftraggeber die Möglichkeit zur internen Compliance-Prüfung des dritten Zahlungsempfängers erhält und dabei keine regulatorischen Hinderungsgründe zutage treten.

12.2 Umgang mit Informationen und Geschäftsgeheimnissen

- 12.2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag direkt oder indirekt bekannt werdende und für ihn als vertraulich erkennbare oder als solches gekennzeichnete Daten, Informationen und Unterlagen, solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind oder der Auftraggeber einer Bekanntgabe vorher nicht schriftlich zugestimmt hat, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und nur für die Ausführung der Leistungen zu nutzen und nicht an Dritte, weder vollständig noch teilweise noch in sonstiger Weise weiterzugeben, sowie allen Personen, die im Rahmen der Tätigkeit der Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar Kenntnis von diesen Daten, Informationen und Unterlagen erhalten, die Verpflichtung zur Geheimhaltung aufzuerlegen, die zumindest die gleichen Verpflichtungen enthält, die der Auftragnehmer durch diese Verpflichtung eingeht. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt über die Vertragslaufzeit hinaus.
- 12.2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche organisatorische Maßnahmen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu ergreifen, damit diese nicht gegen jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen i.S.v. § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz vor unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenlegung verstoßen. Insbesondere stellt der Auftragnehmer durch erforderliche organisatorische Maßnahmen sicher, dass die dem Auftragnehmer im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Geschäftsgeheimnisse nicht zu Zwecken der Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen, erlangt oder unbefugt genutzt werden.

12.3 Schadensersatz bei Wettbewerbsverstößen

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Netto-Abrechnungssumme verpflichtet. Dem Auftragnehmer wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen höheren Schaden als die Pauschale nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

12.4 Sanktionen und Embargos

„Sanktionen oder Embargos“ bedeutet jede Art von güter-, handels- oder personen-bezogenen Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs oder von restriktiven Maßnahmen, die von

- dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen,
- der Europäischen Union,
- der Bundesrepublik Deutschland,
- den Vereinigten Staaten von Amerika,
- dem Vereinigten Königreich,

- jeder anderen Regierung oder staatlichen Stelle, in deren Geltungsbereich eine Partei dieses Vertrages oder der Vertragsgegenstand fällt,

verhängt werden.

Der Auftragnehmer sichert zu, anwendbare Sanktionen oder Embargos zu beachten, soweit dies nicht gegen § 7 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Artikel 5 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2271/96 (EU Blocking Statute) oder ein anderes anwendbares Anti-Boycott Gesetz verstößt.

Der Auftragnehmer sichert nach bestem Wissen zu, dass

- (a) weder er, seine Gesellschafter, seine wirtschaftlich Berechtigten (ultimate beneficial owners), seine gesetzlichen Vertreter oder seine zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter noch verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG in auf- oder absteigender Linie
 - (aa) seinen/ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat oder einem Gebiet hat/haben, gegen das Sanktionen oder Embargos verhängt wurden oder die Staatsangehörigkeit eines solchen Staates besitzen – mit Ausnahme der gegenüber dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilten natürlichen und juristischen Personen,
 - (bb) Gegenstand von Sanktionen oder Embargos ist/sind,
 - (cc) auf Weisung einer Person handelt/handeln oder unter direkter oder indirekter Kontrolle (z.B. durch Mehrheit der Kapitalanteile oder Stimmrechte, Recht zur Ernennung von Geschäftsführern, Weisungsrechte) einer Person steht/steht, die Gegenstand von Sanktionen oder Embargos ist, noch dass eine derartige Person zu mehr als 50 % Gesellschafter- oder Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar ausübt oder kontrolliert
- (b) er weder unmittelbar noch mittelbar Lieferungen oder Leistungen des Auftraggebers (Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen) einer Person, die Gegenstand von Sanktionen oder Embargos ist oder einer Person nach (cc) zukommen lässt.

Der Auftragnehmer wird für die Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag keine Zulieferer, Nachunternehmer, Subunternehmer oder sonstige Dienstleister beauftragen oder einsetzen, auf die die Voraussetzungen von Buchstabe (a) zutreffen. Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bleibt hiervon unberührt. Zur Sicherstellung der vorgenannten Regelungen wird der Auftragnehmer, vor der Weitergabe der von den SWM zur Verfügung gestellten wirtschaftlichen Ressourcen an Dritte, geeignete organisatorische Maßnahmen ergreifen.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber während der Dauer dieses Vertrages unverzüglich mitteilen, wenn sich Änderungen ergeben, die dazu führen, dass die vorstehend unter dieser Ziffer abgegebenen Zusicherungen unzutreffend werden.

Der Auftragnehmer ist während der Dauer dieses Vertrages verpflichtet, dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen oder Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, um das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer der Umstände von Ziffer 12.4 überprüfen zu können.

12.5 Menschenrechts- und umweltbezogene Belange

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche organisatorische Maßnahmen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu ergreifen, damit diese nicht gegen jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt verstoßen.

12.6 Geschäftspartnerprüfung und Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber behält sich vor, bzgl. dem Auftragnehmer eine risikobasierte Prüfung zur Erkennung von Compliance-Risiken vorzunehmen (Geschäftspartner-Due-Diligence). Für den Fall des Vorliegens eines konkreten Risikos oder Verdachts auf Straftaten oder

schwerwiegende Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung behält sich der Auftraggeber vor, eine Aufklärung oder Kontrolle (Audit) durchzuführen.

Der Auftragnehmer erklärt sich für diesen Fall bereit, nach vorheriger Ankündigung durch den Auftraggeber, unter Nennung der Gründe, Achtung der üblichen Geschäftszeiten, Beachtung des anwendbaren Datenschutzrechts und gesetzlicher Vorgaben zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Dritten, durch Auskunftserteilung an der Aufklärung oder Kontrolle (Audit) mitzuwirken.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber, soweit rechtlich zulässig, über bekannte behördlich eingeleitete Untersuchungen oder Verurteilungen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu informieren, sofern diese in irgendeinem Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung stehen oder negative Auswirkungen auf die Reputation des Auftraggebers haben könnten.

12.7 Folgen bei Verstößen

Bei Verstößen des Auftragnehmers oder dessen Vertragspartner, die der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsbeziehung mit dem Auftraggeber einsetzt, ist der Auftraggeber berechtigt, gegenüber dem Auftragnehmer die Unterlassung des pflichtwidrigen Handelns innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, sofern der Verstoß nicht unerheblich ist.

Handelt es sich um einen schweren Verstoß, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Vertragsbeziehung mit dem Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu beenden. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des ihm wegen einer Verletzung der obenstehenden Pflichten entstandenen Schadens verpflichtet und wird den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers beruhen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verletzung nicht zu vertreten hat.

Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben dem Grunde und der Höhe nach entsprechenden Bestimmungen der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Liefer- und/oder Leistungsverträgen unberührt.

12.8 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.